

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 1953

Nummer 6

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 6. 1. 1953, Sichtvermerke; hier: Deutsch-australisches Abkommen über Sichtvermerkserleichterung und Sichtvermerkserleichterung. S. 89. — RdErl. 7. 1. 1953, Berufsbezeichnung „Ingenieur für Vermessungstechnik“ für Absolventen der Wehrmachtsvermessungsschulen im dienstlichen Verkehr. S. 90. Bek. 12. 1. 1953, Aufenthaltsermittlungsverfahren Tanja Lemusenko. S. 90. — RdErl. 12. 1. 1953, Schubverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. S. 91.

C. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 4. 12. 1952, Entsendung von Beamten und Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen in öffentliche internationale Organisationen. S. 91.

D. Finanzminister.

RdErl. 10. 12. 1952, Organisation und Verfahren; hier: Weisung über Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe v. 21. Oktober 1952 (MBl. HfS. S. 89). S. 93. — RdErl. 8. 1. 1953, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 96. — RdErl. 9. 1. 1953, Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1953 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1953. S. 96.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft: AO. Nr. 11 d. Landessiedlungsamtes 6. 12. 1952, Änderung der Anordnung Nr. 6 über die Siedlerauswahl vom 25. Oktober 1950 (MBl. NW. S. 1067). S. 97.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

RdErl. 3. 1. 1953, Besetzung von Planstellen bei Mangelberufen in der Unterrichtsverwaltung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG. fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I. S. 307 ff.). S. 98.

K. Minister für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 30. 12. 1952, Überwachung der Baustellen. S. 99.

L. Justizminister.

Notizen. S. 100.

Stellenausschreibung. S. 100

1953 S. 89
aufgeh.
1956 S. 2005

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Sichtvermerke; hier: Deutsch-australisches Abkommen über Sichtvermerkserleichterung und Sichtvermerkserleichterung

RdErl. d. Innenministers v. 6. 1. 1953 — I — 13.38 — Nr. 515/52

Der Bundesminister des Innern hat mit Rundschreiben vom 22. Dezember 1952 — 6228 A — 1134 I/52 — bekanntgegeben, daß nachstehendes Abkommen zwischen der Bundesregierung und der Australischen Regierung über die Sichtvermerk-Befreiung und -Erleichterung abgeschlossen worden ist:

- 1) Deutschen Staatsangehörigen, die im Besitze eines gültigen deutschen PASSES sind und nach Australien einreisen wollen und deren Einreise nach Australien genehmigt worden ist, werden seitens der australischen Behörden gebührenfreie Sichtvermerke für Australien erteilt. Diese Sichtvermerke haben für 12 Monate Gültigkeit und berechtigen zu einer unbegrenzten Zahl von Einreisen während dieser Zeit.
- 2) Australische Staatsangehörige, die im Besitz eines gültigen australischen PASSES sind, können in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und in den Westsektor Berlin ohne Sichtvermerk einreisen und sich dort bis zur Dauer von drei Monaten aufhalten.
- 3) Die in beiden Staaten geltenden Bestimmungen über den Aufenthalt und die Beschäftigung von Ausländern bleiben von dem Abkommen unberührt.
- 4) Das Abkommen tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Die Verordnung des Bundesministers des Innern über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkswang v. 17. Mai 1952 (BGBl. I S. 295) wird demnächst entsprechend ergänzt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 89.

Berufsbezeichnung „Ingenieur für Vermessungstechnik“ für Absolventen der Wehrmachtsvermessungsschulen im dienstlichen Verkehr

RdErl. d. Innenministers v. 7. 1. 1953 — I—23—42.10 Nr. 1462/52

Den vermessungstechnischen Angestellten des öffentlichen Dienstes, die in Nordrhein-Westfalen ansässig sind und die Abschlußprüfung II an einer früheren Wehrmachtsvermessungsschule mit Erfolg abgelegt haben, wird von dem Herrn Direktor der Staatsbauschule Essen auf Antrag ein Ingenieurzeugnis der Fachrichtung „Vermessungswesen“ ausgestellt (Erl. d. Kultusministers v. 3. 1. 1953 — II E 4 — 41/5 Nr. 5702/52). Der Besitz dieses Ingenieurzeugnisses berechtigt den Inhaber, im Dienst die Berufsbezeichnung „Ingenieur für Vermessungstechnik“ zu führen.

Zusatz: Hiermit erledigt sich der Bericht des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen v. 2. Oktober 1952 — I W 10/19.9. (507).

— MBl. NW. 1953 S. 90.

Aufenthaltsermittlungsverfahren Tanja Lemusenko

Bek. d. Innenministers v. 12. 1. 1953 — I 13 — 63/Le. 223

Die Ausschreibung vom 21. November 1952 — I 13—64/Le. 223 — (MBl. NW. S. 1675) hat durch Ermittlung der gesuchten Person ihre Erledigung gefunden.

An die Meldebehörden, Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 90.

Schubverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich

RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1953 —
I 13—63 Nr. 1507/51

Das Abkommen über die Regelung des Schubverkehrs zwischen Deutschland und Österreich vom 7. Dezember 1932 (RGBl. II 1933 S. 16) wird nunmehr auch österreichischerseits wieder angewandt.

Als zuständige Heimatbehörde im Sinne des Artikels II Abs. (1) a. a. O. ist für das Land Nordrhein-Westfalen die österreichische Verbindungsstelle (Konsulat) Düsseldorf, Cecilienallee 43 a, Fernsprecher 4 66 78, anzusehen.

Da zur Zeit in Österreich ein sogenanntes Heimatrecht nicht besteht, kann die in der „Ergänzung zu Art. III“ der genannten Vereinbarung getroffene Bestimmung über die Angabe der in Österreich gelegenen Heimatgemeinde nicht angewandt werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 91.

C. Innenminister D. Finanzminister

Entsendung von Beamten und Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen in öffentliche inter- nationale Organisationen

Gem. RdErl. d. Innenministers — II D — 1/25.40 — 5951/52
u. d. Finanzministers — B 1230—14288/IV v. 4. 12. 1952

Die Bundesminister des Innern und der Finanzen haben die für die Entsendung von Beamten und Angestellten in öffentliche internationale Organisationen vorläufig geltenden Grundsätze zusammengestellt, die nachstehend in der für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung bekanntgemacht werden:

I. Beamte.

1. Die Entsendung von Beamten in öffentliche internationale Organisationen liegt grundsätzlich im dienstlichen Interesse, insbesondere, wenn es sich um solche Organisationen handelt, die laut Anhang zu diesem RdErl. als öffentliche internationale Organisationen von der Bundesrepublik Deutschland angesehen werden, es sei denn, daß im Einzelfalle von der obersten Dienstbehörde festgestellt wird, daß die Entsendung überwiegend nichtdienstlichen Zwecken dient. Eine Ergänzung oder Berichtigung der Liste der öffentlichen internationalen Organisationen bleibt vorbehalten.

2. Bei der Entsendung eines Landesbeamten ist dieser in der Regel unter Fortfall der Dienstbezüge nach § 17 DBG. und Nr. 7 DV. zu § 17 DBG. zu beurlauben. Dem Antrag des Beamten auf Beurlaubung für mehr als sechs Monate ist durch die oberste Dienstbehörde nach Nr. 7 Satz 2 DV. regelmäßig zu entsprechen.

Die Dienstbezüge können in den Grenzen der Nr. 8 Satz 2 DV. zu § 17 DBG. längstens bis zu dem Zeitpunkt weitergezahlt werden, an dem die Gehaltszahlung durch die internationale Organisation beginnt. Eine Ausnahmegewilligung nach Nr. 8 Satz 3 DV. zu § 17 (Weitergewährung der vollen Bezüge), die meiner — des Finanzministers — Zustimmung bedarf, wird im allgemeinen nicht notwendig werden.

Eine Abordnung des Beamten kommt nur dann in Betracht, wenn die internationale Organisation eigenes Personal nicht anstellt. Der Beamte muß sein Einverständnis zu der Abordnung erklärt haben. Die Bezüge regeln sich in diesen Fällen nach Nr. 6 BV., nötigenfalls in Verbindung mit Nr. 3 Abs. 1 BV. und den Abordnungsbestimmungen Ausland.

3. Eine Kürzung des Besoldungsdienstalters des zum Dienst in einer öffentlichen internationalen Organisation beurlaubten Beamten erfolgt nicht. Es ist nach

der Ausnahmeregelung der Nr. 45 Abs. 1 Satz 2 BV. zu verfahren. Die Entscheidung, daß eine Kürzung des Besoldungsdienstalters unterbleibt, ist bereits bei der Erteilung des Urlaubs durch die oberste Landesbehörde zu treffen.

4. Der beurlaubte Beamte behält sein allgemeines Dienstalter.

5. Es bestehen keine Bedenken, daß die Berücksichtigung der Zeit der Beurlaubung als ruhegehaltfähige Dienstzeit in Anwendung des § 81 Abs. 1 Nr. 3 DBG. zugestanden wird. Die Berücksichtigung ist vorläufig nicht von der Leistung eines Versorgungszuschlages abhängig zu machen.

Die Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge (§ 129 Abs. 2 DBG.) finden auf Versorgungsbezüge internationaler Versorgungsträger zur Zeit noch keine Anwendung (s. § 127 Abs. 4 DBG.). Dem Grundgedanken des § 129 Abs. 2 DBG. würde es aber entsprechen, daß auf das unter Berücksichtigung des Aufstiegens in den Dienstaltersstufen, von Beförderungen und der Zeit der Beurlaubung bemessene Ruhegehalt die während des gleichen Zeitraumes bei einer internationalen Organisation erdienten Versorgungsbezüge angerechnet werden, so daß der Beamte an Versorgungsbezügen insgesamt nicht mehr, aber auch nicht weniger erhält, als wenn er während der ganzen Zeit in deutschen Diensten gestanden hätte. Soweit der Beamte zur Aufbringung der Mittel für die Versorgung laufend Beiträge geleistet hat, wird ein entsprechender Teil der Versorgungsbezüge voraussichtlich von der Anrechnung ausgenommen werden. Mit einer derartigen Regelung im Landesbeamtengesetz ist zu rechnen. Es empfiehlt sich daher, den in den internationalen Dienst übertretenden Beamten keine weitergehenden Versorgungszusagen zu machen.

Auch das künftige Landesbeamtengesetz wird eine dem § 167 DBG. entsprechende Vorschrift enthalten, so daß Zusicherungen und Vereinbarungen, die dem Beamten eine weitergehende Versorgung verschaffen sollen, als sie das Versorgungsrecht des Landes vorsieht, unwirksam sein würden.

6. Die bei längeren Beurlaubungen erforderlich werdenden haushaltsrechtlichen Maßnahmen, die zur Erfüllung der besoldungsrechtlichen Ansprüche des beurlaubten Beamten und zur Fortführung des Amtes durch einen Vertreter erforderlich sind, beantragt das entsendende Ressort bei mir, dem Finanzminister, als der den Haushaltsentwurf aufstellenden Stelle (§ 20 RHO.).

II. Angestellte.

Unter den Voraussetzungen des Abschn. I Nr. 1 kann bei der Entsendung von Angestellten des Landes in öffentliche internationale Organisationen bis auf weiteres gemäß § 11 (10) TO.A in Verbindung mit ADO. Nr. 3 zu § 11 TO.A Urlaub ohne Gewährung von Dienstbezügen bewilligt werden.

Die Beschäftigungszeit bei der öffentlichen internationalen Organisation wird während der Dauer der Beurlaubung als Dienstzeit so gerechnet, wie wenn keine Beurlaubung stattgefunden hätte.

Über die versicherungsrechtliche Behandlung dieser Personen ergeht besonderer Erlass.

Eine Beurlaubung von Angestellten, die aus persönlichen Gründen in ein Beschäftigungsverhältnis zu internationalen Organisationen treten, ist nicht möglich. Diese müssen ihr Dienstverhältnis im Landesdienst auflösen; auf die Einhaltung der bestehenden Kündigungsfristen kann verzichtet werden.

Zu I und II.

Die Maßnahmen nach den Grundsätzen der Abschn. I und II sind in jedem Einzelfall vorbehaltlich einer späteren Änderung der Form der Entsendung auszusprechen. Diese könnte sich als notwendig erweisen, wenn die Rechtsverhältnisse, insbesondere die Besoldung und die Versorgung, für die Angehörigen der öffentlichen internationalen Organisationen endgültig geregelt werden oder es sich herausstellen sollte, daß

den im Dienste dieser Organisationen stehenden Personen Bezüge in einer Höhe gewährt oder zugesichert werden, die die Vergünstigungen nach Abschnitt I und II für die Zukunft nicht mehr rechtfertigen würden.

Anhang

Öffentliche internationale Organisationen, Ämter und Gerichte.

1. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO)
2. Europäische Verteidigungsgemeinschaft
3. Europarat
4. Internationale Arbeitsorganisation (Internationales Arbeitsamt)
5. Internationale Flüchtlingsorganisation
6. Internationaler Währungsfonds
7. Internationale Zivilluftfahrtorganisation
8. Montanunion
9. Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC)
10. Ständiger Internationaler Gerichtshof
11. Vereinte Nationen (UN)
12. Vereinte Nationen, Erziehungs-, wissenschaftliche und kulturelle Organisation (UNESCO)
13. Weltbank
14. Weltgesundheitsorganisation
15. Weltnachrichtenverein (Welpostverein)
16. Weltwetterkundorganisation
17. Zollrat (Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens)

— MBl. NW. 1953 S. 91.

D. Finanzminister

Organisation und Verfahren; hier: Weisung über Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und e freien Berufe v. 21. Oktober 1952 (Mtbl. HfS. S. 89)

1953 S. 93
geänd. u. erg. d.
1954 S. 83

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 12. 1952 — I E 2 — (Landesausgleichsamt) — Tgb.Nr. 271/6 —

I. Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse der Ausgleichsämter nach § 12 der Weisung.

- a) Die Bestellung und Abberufung je eines Vertreters der Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten als Mitglied des Prüfungsausschusses richtet sich nach meinem RdErl. „Berufung von Vertretern der Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten in Prüfungsausschüsse und Anhörung der Vertreter der Geschädigten“ — Tgb.Nr. 391/6 — vom 27. November 1952. Sie erfolgt durch die Oberstadt- bzw. Oberkreisdirektoren. Personalunion im Vorprüfungsausschuß und Ausgleichsausschuß ist zulässig.
- b) Die Bestellung und Abberufung der Vertreter der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und der freien Berufe erfolgt auf Vorschlag der Kammern bzw. des Verbandes freier Berufe im Lande NRW., Düsseldorf, durch den Oberstadt- bzw. Oberkreisdirektor.
- c) An Stelle des vom Antragsteller jeweils benannten Kreditinstitutes tritt ein Vertreter der Kreditinstitute, der sinngemäß wie zu b) zu berufen ist.
- d) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nur die in § 12 Abs. 2 genannten Personen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Hinzugezogene Sachverständige nach Abs. 3, deren Zahl jeweils auf höchstens 2 zu beschränken ist, und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds sind nicht Mitglieder und demzufolge bei der Abstimmung über die Empfehlung nicht stimmberechtigt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und etwaige Sachverständige sind zu den jeweiligen Sitzungen rechtzeitig einzuladen. Der VdIA. ist vom Sitzungstermin zu verständigen, es ist ihm anheimgestellt, teilzunehmen.

- e) Das Erforderliche ist unverzüglich zu veranlassen. Inwieweit bereits bestellte Mitglieder der bisherigen Ausschüsse erneut bestellt werden, steht im Ermessen der vorgenannten Behördenleiter.

II. Entscheidungsbefugnisse des Leiters des Ausgleichsamtes.

- a) An Stelle eines Beschlusses des Soforthilfeausschusses (Ausgleichsausschusses) tritt der Bescheid der Behörde nach Anhörung des Prüfungsausschusses (§§ 345 und 346 LAG.). Der Leiter des Ausgleichsamtes entscheidet über Fälle bis zu 10 000 DM. Zur Unterschrift sind befugt, soweit sich nicht der Behördenleiter, sein Vertreter oder ein etwaiger Dezernent die Unterschrift vorbehalten, der Dienststellenleiter (Leiter des Ausgleichsamtes) und dessen ständiger Vertreter. Anderen Bearbeitern innerhalb des Ausgleichsamtes, auch etwaigen Abteilungsleitern in größeren Ämtern, kann Unterschriftsbefugnis insoweit nicht erteilt werden.
- b) In den nachfolgenden Fällen muß, bevor der Bewilligungsbescheid herausgegeben wird, die Zustimmung der zuständigen Außenstelle des Landesausgleichsamtes eingeholt werden:
 1. Wenn eine Entscheidung zugunsten des Antragstellers entgegen einer die Ablehnung empfehlenden Stellungnahme des Prüfungsausschusses getroffen werden soll.
 2. Wenn eine Entscheidung zugunsten des Antragstellers getroffen werden soll und der Antragsteller im Bereiche des entscheidenden Ausgleichsamtes Oberbürgermeister, Landrat, Mitglied des Rats der Gemeinde, Mitglied des Kreistages, des Ausgleichsausschusses oder des Prüfungsausschusses ist. Dasselbe gilt für Anträge, die von Bediensteten der Verwaltung — oder deren nächsten Familienangehörigen — gestellt werden, welche Vorgesetzte des Leiters des Ausgleichsamtes sind oder im Ausgleichsamt beschäftigt werden. Mein RdErl. v. 15. August 1950 — II B 2 — Tgb.Nr. 3864 — ist damit aufgehoben.
 3. Bei Fällen übergebietlichen Ausgleichs innerhalb desselben Regierungsbezirks mit Rücksicht auf die Regelung der Finanzierung.
- c) Die Zustimmung des Landesausgleichsamtes bzw. des Hauptamtes ist erforderlich in den Fällen des übergebietlichen Ausgleichs zwischen Kreisen, die verschiedenen Regierungsbezirken bzw. zwischen Kreisen, die verschiedenen Ländern des Bundesgebietes angehören. In diesen Fällen ist die Zustimmung über die zuständige Außenstelle einzuholen.
- d) Das Ausgleichsamt ist nicht zuständig zur Entscheidung
 1. über Anträge über 10 000 DM,
 2. über Anträge, die in Ergänzung bereits bewilligter Darlehen nach der Weisung über die Gewährung von Existenzaufbauhilfe nach SHG und nach der Weisung über Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe nach LAG. bewilligt werden, sofern mit der zweiten oder weiteren Bewilligung der Gesamtbetrag an Darlehen den Betrag von 10 000 DM überschreitet,
 3. ohne Rücksicht auf die Höhe des beantragten Aufbaudarlehens, wenn ein Darlehen zur Erlangung oder Sicherung einer tätigen Teilhaberschaft im Sinne des § 1 Abs. 2, Buchstabe c) der Weisung, im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem Antrag auf Darlehen nach der Weisung über Arbeitsplatzdarlehen gestellt wird.

III. Anlage und Vorlage der Akten.

- a) Die Entscheidung durch den Leiter des Ausgleichsamtes im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit, die Vorlage in den Zustimmungsfällen und die Weiterleitung von Anträgen an die für die Bewilligung zuständigen Stellen setzt voraus, daß die Akten vollständigen Aufschluß über alle für

die Entscheidung wesentlichen rechtlichen, tatsächlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte geben. Vor der Einholung der Zustimmung muß die Stellungnahme des Vorprüfungsausschusses vorliegen; der beabsichtigte Bewilligungsbescheid muß den Akten beigeheftet sein.

- b) Auch soweit die Anträge gemäß § 13 vorzuprüfen sind, ist eine Behandlung im Prüfungsausschuß des Ausgleichsamtes vorzunehmen, damit die örtlichen Erfahrungen von der entscheidenden Stelle ausgewertet werden können und bei der Außenstelle nur eine Überprüfung auf überörtlicher Basis vorgenommen zu werden braucht. Der Außenstelle sind die Akten mit der Stellungnahme des Prüfungsausschusses und in befürworteten Fällen der Entwurf eines Bewilligungsbescheides, der unterschriftlich vollzogen werden kann, vorzulegen.

IV. Zuständigkeit der Außenstellen des Landesausgleichsamtes.

Den Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesausgleichsamtes — wird hiermit übertragen

- a) die Entscheidung von Anträgen über 10 000 DM bis zum Betrage von 35 000 DM,
- b) die Entscheidung über Einsprüche gemäß § 14 der Weisung bei Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Versagung der Darlehnsbewilligung durch die Außenstelle,
- c) die Entscheidung von Anträgen gemäß § 1 Abs. 2, Buchstabe c), zur Erlangung oder Sicherung einer tätigen Teilhaberschaft, wenn im wirtschaftlichen Zusammenhang damit ein Gemeinschaftsloandarlehen bis zu 50 000 DM beantragt oder bewilligt wird, ohne Rücksicht auf die Höhe des beantragten Aufbaudarlehens,
- d) die Zustimmung zu Verwaltungsakten der Ausgleichsamter, die in Abschn. II dieses Erlasses als zustimmungsbedürftig aufgeführt sind,
- e) die Vorprüfung von Anträgen, die dem Landesausgleichsamt oder über das Landesausgleichsamt dem Bundesausgleichsamt (Hauptamt) vorzulegen sind.

V. Prüfungsausschuß der Außenstellen des Landesausgleichsamtes.

§ 13 der Weisung gilt als Folge der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auch für die Außenstellen. An die Stelle des Leiters des Landesausgleichsamtes tritt insoweit der Leiter der Außenstelle des Landesausgleichsamtes. Die Vertreter der Kreditinstitute, der Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten werden von mir bestellt. Als Vertreter des Wirtschaftsministeriums sind die Leiter der Wirtschaftsdezernate oder deren Vertreter Mitglieder des Prüfungsausschusses. Außerdem bitte ich, jeweils einen Vertreter des Sozialdezernates gemäß § 13, Abs. 3, Satz 2 hinzuzuziehen. Für die Teilnahme des Vertreters der Interessen des Ausgleichsfonds, der nicht Mitglied des Prüfungsausschusses ist, gilt Abschn. I d entsprechend. Teilnahmeberechtigt ist einer der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds am Sitz der Außenstelle des Landesausgleichsamtes. Sofern ich nicht eine andere Regelung im Einzelfalle treffe, ist der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds bei den Beschwerdeausschüssen des jeweiligen Regierungsbezirks teilnahmeberechtigt.

Will der Leiter der Außenstelle von der Empfehlung des Prüfungsausschusses zugunsten des Antragstellers abweichen, hat er vor der Entscheidung die Stellungnahme des Landesausgleichsamtes einzuholen, wenn die beabsichtigte abweichende Entscheidung von besonderer rechtlicher Bedeutung ist oder in diesem Zusammenhang wesentlich rechtliche oder wirtschaftliche Fragen erstmals entschieden werden sollen.

Soweit keine Verpflichtung zur Anhörung des Prüfungsausschusses besteht (z. B. in Zustimmungsfällen), steht die Anhörung im Ermessen der Außenstelle.

VI. Zuständigkeit des Landesausgleichsamtes.

Das Landesausgleichsamt entscheidet in eigener Zuständigkeit über diejenigen Fälle, die nach diesem Erlaß weder den Ausgleichsamtern noch den Außenstellen übertragen sind.

VII. Behandlung von Dienstaufsichtsbeschwerden.

Zur Behandlung von Dienstaufsichtsbeschwerden verweise ich auf meine RdErl. I E 2 — Tgb.Nr. 8486/3 — v. 7. Juni 1952 (MBI. NW. S. 685) und I E 2 Tgb. Nr. 151/6 — v. 29. August 1952 (MBI. NW. S. 1333).

Ich bitte, die erforderliche Umorganisation unverzüglich vorzunehmen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 93.

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 1. 1953 — B 2720 — 34/IV

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs zur DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungs-ergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I Nr. 41 S. 200) für den Monat Oktober 1952 auf

100 DM-Ost = 23 DM-West

festgesetzt.

Bezug: Mein RdErl. v. 27. 4. 1951 (MBI. NW. S. 544).

— MBI. NW. 1953 S. 96.

Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1953 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1953

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 1. 1953 — S. 2230 — 12428/VB—2

Es wird den Finanzämtern auch in diesem Jahr nicht möglich sein, alle Anträge auf Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1953 rechtzeitig zu erledigen. Ich bin deshalb — wie in den Vorjahren — mit folgendem Verfahren einverstanden:

1. Der Arbeitgeber kann, solange ihm die Lohnsteuerkarte 1953 wegen eines Antrags auf Eintragung eines Freibetrags 1953 noch nicht vorliegt, bei der Vornahme des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einstweilen den auf der Lohnsteuerkarte 1952 eingetragenen Freibetrag berücksichtigen. Das gilt für alle Lohnzahlungszeiträume, die spätestens am 31. März 1953 enden.

2. Bei der Berücksichtigung des eingetragenen Freibetrags (Ziff. 1) ist von dem Jahresfreibetrag 1952 auszugehen, der zuletzt auf der Lohnsteuerkarte 1952 eingetragen worden ist. Von diesem Jahresfreibetrag ist der dem Lohnzahlungszeitraum entsprechende Teil zu berücksichtigen. Dieser Teil beträgt: bei monatlicher Lohnzahlung $\frac{1}{12}$ des Jahresfreibetrags, bei wöchentlicher Lohnzahlung $\frac{1}{52}$ des Jahresfreibetrags.

3. Ist auf der Lohnsteuerkarte 1952 kein Jahresfreibetrag, sondern nur der auf den Lohnzahlungszeitraum entfallende Teil des Freibetrags eingetragen worden, so muß der Jahresfreibetrag aus den verschiedenen Eintragungen vom Arbeitgeber errechnet werden, wenn im Laufe des Jahres 1952 auf der Lohnsteuerkarte 1952 Freibeträge in verschiedener Höhe eingetragen worden sind.

Beispiel:

Auf der Lohnsteuerkarte 1952 sind im Laufe des Jahres die folgenden Freibeträge eingetragen worden:

für die Zeit vom	monatlich	wöchentlich
1. Januar bis 30. April	30 DM	6,90 DM
1. Mai bis 31. Dezember	50 DM	11,60 DM
1. November bis 31. Dezember	80 DM	18,50 DM

Aus diesen Eintragungen errechnet sich der Jahresfreibetrag wie folgt:

4 × 30 DM	120 DM
6 × 50 DM	300 DM
2 × 80 DM	160 DM
Jahresfreibetrag 580 DM	

Der für die Zeit ab 1. Januar 1953 zu berücksichtigende Freibetrag beträgt in diesem Fall monatlich (580 DM : 12 = 48,33 DM, aufgerundet auf volle DM =) 49 DM und wöchentlich (48,33 DM : 26 = 1,85 × 6 =) 11,10 DM.

4. Ergibt sich aus den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1952 kein Freibetrag für den Monat Dezember 1952, so darf auch für die Zeit ab 1. Januar 1953 kein Freibetrag berücksichtigt werden.

Beispiel:

Auf der Lohnsteuerkarte 1952 ist lediglich ein Freibetrag für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni eingetragen. In dem Fall darf ab 1. Januar 1953 zunächst kein Freibetrag berücksichtigt werden.

5. Sobald die Lohnsteuerkarte 1953 mit der für dieses Jahr maßgebenden Eintragung vorliegt, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerberechnung für die Zeit ab 1. Januar 1953 entsprechend dem auf der Lohnsteuerkarte 1953 eingetragenen Freibetrag neu vorzunehmen. Der sich dabei ergebende Unterschied an Lohnsteuer ist bei der nächsten Lohnzahlung zu verrechnen.

Dieser Erlaß, der mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen ergeht, wird außerdem im Bundessteuerblatt, Teil II veröffentlicht.

Bezug: Meine Erl. v. 18. Dezember 1950 S 2226—12 328/VC (StBl. NRW. 1950 S. 635), v. 24. November 1951 S 2226—10 864/VB (BStBl. 1951 II S. 182) u. v. 30. Juli 1952 S 2230—7694/VB—2.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1953 S. 96.

* F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft

Anderung der Anordnung Nr. 6 über die Siedlerauswahl vom 25. Oktober 1950 (MBl. NW. S. 1067)

AO. Nr. 11 d. Landessiedlungsamtes v. 6. 12. 1952 — I A 1

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und der §§ 26 und 35 des Gesetzes über die Durchführung der Bodenreform und Siedlung in Nordrhein-Westfalen (Bodenreformgesetz) vom 16. Mai 1949 (GV. NW. S. 84) wird mit Zustimmung des Landessiedlungsausschusses folgende Anordnung zur Änderung der Anordnung Nr. 6 über die Siedlerauswahl vom 25. Oktober 1950 (MBl. NW. S. 1067) erlassen:

I. Meldestellen für Siedlungsbewerber.

Die in der Anmerkung zu Ziff. 1 der Anordnung Nr. 6 — Meldestellen für Siedlungsbewerber — aufgeführten Meldestellen in

Aachen, Kleinkölnstraße 5, und
Essen, Ruhrallee 55

werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1952 aufgelöst.

Die Anmerkung zu Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

Meldestelle	Anschrift	für den Regierungsbezirk
Arnsberg	Arnsberg Reitschule 2a	Arnsberg
Detmold	Detmold Elisabethstr. 31	Detmold
Düsseldorf	Düsseldorf Worringer Str. 112	Düsseldorf
Köln	Köln Merovingerstr. 32	Köln, Aachen
Münster	Münster Schloßplatz 5	Münster

II. Kosten.

Ziff. 10 Abs. 1 ist durch folgende Neufassung zu ersetzen:

„Die Eignungsprüfung ist kosten- und gebührenfrei. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig; für ihre Entschädigung sind die Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz betreffend Entschädigung von nichtbeamteten Personen, die als Mitglieder von Ausschüssen für den öffentlichen Dienst tätig werden (Ausschußmitglieder) v. 25. Oktober 1951 (GV. NW. S. 139) sowie die Bestimmungen des RdErl. d. Finanzministers v. 9. Mai 1952 (MBl. NW. S. 647) und der Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen v. 30. August 1952 (GV. NW. S. 229) maßgebend.

Für die Gebühren und Auslagen der Sachverständigen gelten die Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige sinngemäß.“

Sich hiernach ergebende Mehrzahlungen sind ab 1. Oktober 1952 zu leisten.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1952.

Landessiedlungsamt Nordrhein-Westfalen.

Der Präsident:

Franken

Ministerialdirektor.

— MBl. NW. 1953 S. 97.

J. Kultusminister

Besetzung von Planstellen bei Mangelberufen in der Unterrichtsverwaltung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG. fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307 ff.)

RdErl. d. Kultusministers v. 3. 1. 1953 —
I P 1/3/33 Nr. 132/52 II E 4

Nachstehend gebe ich das RdSchr. der Bundesausgleichsstelle bei dem Bundesministerium des Innern vom 22. Dezember 1952, betr. Besetzung von Planstellen bei Mangelberufen (Lehrkräfte an Berufs- und Berufsfachschulen mit Ausnahme der Schulleiter), mit der Bitte bekannt, die Schulträger der Berufs- und Berufsfachschulen Ihres Aufsichtsbezirks sofort entsprechend zu unterrichten.

Die Feststellung der Bundesausgleichsstelle hinsichtlich der Lehrkräfte an Berufs- und Berufsfachschulen gemäß Nr. 8 Abs. 5 des Entwurfs der Verwaltungsvorschriften zu § 16 des Gesetzes zu Art. 131 GG. enthebt die bezeichneten Schulträger der Maßnahmen nach Nr. 8 Abs. 2 des Entwurfs der Verwaltungsvorschriften (vgl. Abs. 2 des u. a. gem. RdErl. v. 28. November 1952), nicht jedoch der Maßnahmen nach Nr. 8 Abs. 3 des Entwurfs der Verwaltungsvorschriften. Für die kommunalen Schulträger der Berufs- und Berufsfachschulen verbleibt es daher bei der in dem bezeichneten gem. RdErl. v. 28. November 1952 unter Abs. 6 getroffenen Regelung. Die von der Bundesausgleichsstelle in dem Schreiben v. 22. Dezember 1952 im letzten Abs. erbetenen Angaben bitte ich, mir bis zum 5. März 1953 zu machen.

Die kommunalen Spitzenverbände erhalten Abschrift des gem. RdErl. v. 28. November 1952 sowie dieses RdErl. zur Kenntnisnahme.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Bezug: Gem. RdErl. d. Kultusministers — I P 1 — 3/33 — 118/52 u. d. Innenministers II B — 3b/25.117.27 — 10 275/52 v. 28. November 1952, veröffentlicht im Amtsblatt des Kultusministeriums 1953 Nr. 1 S. 2.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Bundesausgleichsstelle
bei dem Bundesministerium des Innern.
— Der Leiter —
II — 3881/52

Köln-Deutz, den 22. Dezember 1952.

An die
a) Kultusministerien der Länder (lt. Verteiler)
b) Landesunterbringungsstellen (lt. Verteiler)

Betr.: Besetzung von Planstellen bei Mangelberufen.

Bezug: Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 15. 11. 1952 — 2605 — 6029 IV/52 —.

Nach Anhörung der Landesunterbringungsstellen und des Beirats der Bundesausgleichsstelle wird auf Grund des vorbezeichneten Rundschreibens mit Wirkung vom 1. Januar 1953 für den gesamten Geltungsbereich des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes für die Laufbahn der

Lehrkräfte an Berufs- und Berufsfachschulen mit Ausnahme der Schulleiter

das Fehlen geeigneter Bewerber aus dem nach Kapitel I des Bundesgesetzes zu Artikel 131 GG unterzubringenden Personenkreis festgestellt. Diese Feststellung hat die Wirkung, daß die unterbringungspflichtigen Dienstherrn der Einzelermittlung über das Vorhandensein geeigneter Bewerber aus dem unterzubringenden Personenkreis entoben sind und nach Prüfung, ob eine freie oder neu-geschaffene Planstelle der genannten Laufbahn in anderer Weise ohne Beeinträchtigung der fortschreitenden Erfüllung des Pflichtanteils nach § 13 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG besetzt werden kann, gemäß § 16 des Bundesgesetzes zu Artikel 131 GG die Zustimmung zur Besetzung dieser Planstelle mit einem nicht an der Unterbringung teilnehmenden Bewerber bei der zuständigen Zustimmungsbehörde beantragen können und von dieser die Zustimmung auch ohne den Nachweis der Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 oder 2 erteilt werden kann.

Eine mit dieser Zustimmung von einem Dienstherrn anderweitig vorgenommene Einstellung wird dem Dienstherrn auf die Erfüllung der Pflichtanteile nach §§ 12 und 13 nicht angerechnet.

Ich behalte mir die Aufhebung dieser Feststellung für den Fall vor, daß sich für die genannte Laufbahn geeignete Bewerber aus dem unterzubringenden oder anrechenbaren Personenkreis melden.

Die Landesunterbringungsstellen werden gebeten, die Zahl der auf Grund dieser Feststellung in ihrem Bereich mit der erforderlichen Zustimmung anderweitig besetzten Planstellen bis zum 15. März 1953 der Bundesausgleichsstelle mitzuteilen.

— MBl. NW. 1953 S. 98.

K. Minister für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Überwachung der Baustellen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 12. 1952
— II A 2.080 Nr. 2135/52 —

Die Ziff. 3 meines RdErl. v. 14. August 1951 — II A 3.587 Nr. 1609/51 (MBl. NW. S. 1027) — wird geändert und erhält nunmehr folgende Fassung:

„3. Ich weise die Bauaufsichtsbehörden hiermit an, darauf hinzuwirken, daß die Vorschriften künftig genau beachtet werden.

Bei Verstößen gegen die §§ 3 und 4 der Bauordnung sind die Bauherren bzw. Bauleiter durch Verfügung unter Zwangsgeldandrohung zur Einhaltung der Vorschriften anzuhalten.

Zu widerhandlungen gegen § 4 des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 449) können gemäß § 7 des Gesetzes mit Geldstrafe bis 150,— DM und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft werden. Bei Feststellung von Zuwiderhandlungen ist den Bauleitern der Wortlaut des § 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1909 bekanntzugeben und ihnen mitzuteilen, daß eine Strafanzeige zu gewärtigen ist, wenn nicht innerhalb einer zu bestimmenden Frist der Anschlag angebracht wird.“

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Außenstelle Essen,
alle Bauaufsichtsbehörden,
die Staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1953 S. 99.

Notizen

Konsularische Vertretung Boliviens

Die Anschrift des Generalkonsulats von Bolivien lautet: Hamburg 1, Sierichstraße 20 (Tel. 22 23 33). Generalkonsul Alfredo Pereira Lanza hat die Leitung übernommen; sein Amtsbereich umfaßt das Gebiet der Bundesrepublik und West-Berlin.

— MBl. NW. 1953 S. 100.

Konsulat von Panama in Düsseldorf

Das Konsulat von Panama in Düsseldorf, Grafenberger Allee, Eingang Neanderstr. 1, mit Amtsbereich Stadtkreis Düsseldorf und Kreis Düsseldorf-Mettmann, ist eröffnet worden. Sprechtag sind Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag (10 bis 12 Uhr). Fernsprecher 6 18 34.

— MBl. NW. 1953 S. 100.

Stellenausschreibung

Beim Ministerium für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen ist sofort zu besetzen:

die Stelle eines Regierungsbaupinspektors bei der Außenstelle Essen des Ministeriums für Wiederaufbau, Bes.-Gr. A 4 c 2. Beschäftigung zunächst im Angestelltenverhältnis, Verg.-Gr. VI a TOA mit einer Probefristzeit von drei Monaten. Bei Bewährung spätere Übernahme als Regierungsbaupinspektor vorgesehen.

Anforderungen:

Regierungsbaupinspektorprüfung, langjährige und gründliche Erfahrungen auf dem Gebiet der städtebaulichen Planung und der Bau-polizei.

Schriftliche Bewerbungen unter Beifügung eines handgeschriebenen Lebenslaufs, beglaubigter Zeugnisabschriften und zeichnerischer Unterlagen sind bis zum 30. 1. 1953 an das Ministerium für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Gruppe IV A — Düsseldorf-Oberkassel, Düsseldorf-er Straße 1, zu richten.

— MBl. NW. 1953 S. 100.

Einbanddecken zum Ministerialblatt Ausgabe A, Jahrgang 1952

In Kürze sind für den Jahrgang 1952 des Ministerialblattes Einbanddecken in der gleichen Ausstattung des Vorjahres lieferbar.

Außerdem können neutrale Decken (ohne Jahreszahl) für die früheren Jahrgänge bezogen werden. Der Preis beträgt je 1,50 DM; Lieferung erfolgt voraussichtlich Ende Januar per Nachnahme.

Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende Bestellung an die AUGUST BAGEL VERLAG GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, erbeten.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.